

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren zur Errichtung eines Fischschutzrechens mit Fischabstieg an der Wasserkraftanlage Rittersdorf, Gemarkung Rittersdorf, Flur 7, Flurstücke 107/1 und 178/1

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle WAB, Deworastraße 8, 54290 Trier, gibt als zuständige Obere Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gem. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den § 69 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) zur Errichtung eines Fischschutzrechens mit Fischabstieg an der Wasserkraftanlage Rittersdorf, Gemarkung Rittersdorf, Flur 7, Flurstücke 107/1 und 178/1, durch Herrn Richard Kail, Auf Hasselt 12, 54636 Rittersdorf

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Az.: 342-GA-232-14241/2020).

Die gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können im zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz, <https://www.uvpverbund.de/startseite>) eingesehen werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Trier, den 08.04.2021

Im Auftrag

gez.

Gerrit Geuting

Anlage: Tabelle Vorprüfung UVP